

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(BGA Mele Biogas GmbH, Freren)**

Bek. d. GAA Osnabrück v. 30.01.2023

— OS 21-083 —

Die mele Biogas GmbH, Eggesiner Straße 9c in 17358 Torgelow hat mit Schreiben vom 06.09.2021, zuletzt ergänzt durch Antragsunterlagen am 18.01.2023, die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mit Bescheid vom 27.12.2019, Az.: OL 17-206-01, genehmigten Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Biogasanlage) auf dem Grundstück in 49832 Freren, Schapener Straße 9, Gemarkung Freren, Flur 14, Flurstück 2/7, beantragt.

Die Änderung umfasst i. W. folgende Maßnahmen:

- Verzicht auf die Einsatzstoffe nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Gülle (Putenmist, Rindermist, Rindergülle abgepresst und Hühnertrockenkot) und Begrenzung der Durchsatzkapazität auf weniger als 100 Tonnen je Tag, max. 36.450 t/a – Zuordnung der Hauptanlage von Nr. 8.6.2.1 GE nach Nr. 8.6.3.2 V des Anhangs der 4. BImSchV
- Anhebung der Verarbeitungskapazität von Rohgas zur Erzeugung von Biogas (Biomethanaufbereitung) von 6.800.000 Nm³/a auf 7.840.000 Nm³/a (Erhöhung um 1.040.000 Nm³/a); Erhöhung der Biomethanaufbereitung von 250 m³/h auf 500 m³/h zur Übergabe an die externe Einspeisestation des Gasnetzbetreibers
- Verzicht auf die Errichtung und den Betrieb genehmigter BHKW
- Errichtung und Betrieb einer Holzhackschnitzelheizung mit einer FWL von 350 kW
- Änderung des Anlagendesigns, u.a. durch
 - Änderung der Anzahl und Ausführung der Fermenter und Nachgärbehälter (3 anstatt 4 Fermenter, 2 anstatt 3 Nachgärbehälter, Anhebung der Behältervolumen auf insgesamt 11.073 m³ (Fermenter) und 8.536 m³ (Nachgärer))
 - Anhebung der Gaslagermenge in den Fermentern und Nachgärern durch Ausführung mit Doppelmembran-Tragluftdächern (Gasspeicher Fermenter 1-3: 4.390 m³, Gasspeicher Nachgärer 1-2: 3.370 m³)
- Errichtung und Betrieb einer RTO-Anlage zur Abluftreinigung der Prozessabgase aus der Biomethan-Aufbereitung
- Verzicht auf die Vorlagebehälter für flüssige Inputstoffe 1 und 2
- Verzicht auf die Gärrestlager – Lagerung in 4 Abrollcontainern je 25 m² mit regelmäßiger Abfuhr zur externen Aufbereitung
- Entfall der Gärresttrockner und Entfall der Hygienisierung
- Entfall der SBR Wasserreinigung

Die Anlage ist genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und mit dem Antrag auf wesentliche Änderung der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Die Zuordnung zu Nummer 8.6.1.1 GE entfällt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 i.V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Änderungsvorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Feststellungen aus der allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls zum genehmigten Bestand, (Bescheid vom 27.09.2019, Az.: 31.17-40211/1 8.6.2.1GE-07 OI17) sind mit Datum vom 21.08.2018, Nds. MBl. Nr. 30/2018 S. 810, und 24.06.2019, Nds. MBl. Nr. 26/2019 S. 1015, bekannt gemacht worden. Die Inhalte haben weiterhin Bestand.

Die Vorprüfung über das geänderte Vorhaben hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien auch weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG hervorrufen werden können, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch die Änderungen sind keine nachteiligeren als die bereits beurteilten Auswirkungen auf Schutzgüter zu besorgen.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Begründung:

Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG ist für Änderungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach § 9 Absatz 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist angezeigt, da mit dem beantragten Änderungsvorhaben der mele Biogas GmbH für den Standort Freren erstmals der Prüfwert der Nr. 8.4.2.1 (A) der Anlage 1 des UVPG überschritten wird. Die Nummern 8.4.1.1 (A), 9.1.1.2 (S) und 1.17 (S) waren bereits Gegenstand einer Vorprüfung zur letzten wesentlichen Änderung, die mit Bescheid vom 27.12.2019, Az.: 31.17-40211/1 8.6.2.1GE-07 OI17, genehmigt worden ist.

Die seitens der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Es ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Energiepark Freren“ und ist dort als Fläche für Biogastechnik ausgewiesen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde geprüft und bejaht.

An dem Standort ist bereits eine Anlage zur biologischen Behandlung (Biogasanlage) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag, eine Anlage nach Nr. 8.6.1.1 GE des Anhangs zur 4. BImSchV mit Bescheid vom 27.12.2019, Az.: 31.17-40211/1 8.6.2.1GE-07 OI17 genehmigt. Die im Rahmen dieses Verfahrens durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hatte zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.d. UVPG hervorgerufen werden können.

Durch die beantragten Änderungen werden keine nachteiligeren als die bereits geprüften Auswirkungen auf Schutzgüter hervorgerufen. Die Ausgestaltung des Vorhabens sowie die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere in Bezug auf die Fläche, den Boden, das Wasser sowie Pflanzen und Tiere, entspricht im Wesentlichen dem bereits Genehmigten.

Durch das geänderte Vorhaben werden keine relevante Lärm- und Geruchsimmissionen hervorgerufen. Unvermeidbare Emissionen in die Luft werden entsprechend den Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2021) begrenzt.

Erhebliche Nachteile im Bereich angrenzender Waldflächen durch Ammoniakkonzentration und Stickstoffdeposition konnten auch im Rahmen einer Sonderfallprüfung nicht festgestellt werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Schutzgebiete sind nicht zu besorgen.

Die in der Anlage vorhandenen oder erzeugten wassergefährdenden Stoffe werden nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelagert. Eine Einwirkung auf Boden und Grundwasser ist nicht zu erkennen.

Erzeugte Abfälle und anfallendes Abwasser werden einer zugelassenen Entsorgung zugeführt.

Wohnbebauungen und Straßen liegen außerhalb des Achtungsabstands von 200 Metern. Die Brand- und Explosionsgefahren wurden durch ein Explosionsschutzkonzept bewertet. Die Anlage wird nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben.